



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Raumentwicklung

8. September 2020

**INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG**

**Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans: Festsetzung der Deponie des Typs B "Steinbruch Mellikon" in Mellikon (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1)**

---

**Der Gemeinderat Mellikon beantragt auf Ersuchen der Steinbruch Mellikon AG die Festsetzung des "Steinbruchs Mellikon" als Deponie des Typs B im Richtplan (Kapitel A 2.1). Nach der öffentlichen Mitwirkung und Vernehmlassung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag an den Grossen Rat. Nach dem Grundsatzentscheid des Grossen Rats über den Standort erfolgt die weitere Konkretisierung des Vorhabens in der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren.**

## **1. Richtplan**

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung [RPV]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]; Richtplan Kapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Eine Überprüfung und allenfalls Anpassung kann auch von den Gemeinderäten und Vorständen der Regionalplanungsverbänden verlangt werden.

## **2. Ausgangslage**

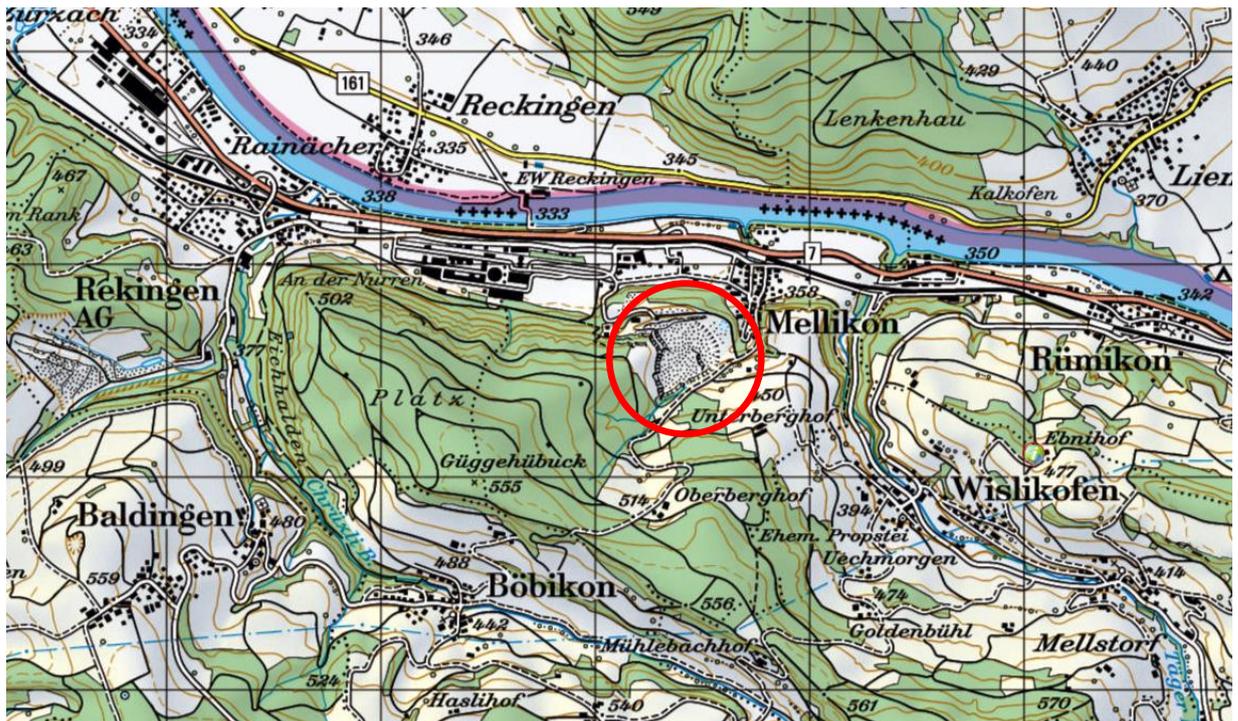
Die Steinbruch Mellikon AG ist seit 1995 Grundeigentümerin des Steinbruchs und führt den seit 1912 betriebenen Abbau von Kalkfels in der Gemeinde weiter. Der Steinbruch wird gemäss aktueller Bewilligung mit unverschmutztem Aushub aufgefüllt. Aufgrund von Entwicklungen im Bausektor fallen immer mehr mineralische Bauabfälle sowie Aushub- und Ausbruchmaterialien an. Gemäss Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) werden solche Abfälle in Deponien

des Typs B entsorgt. Im Kanton Aargau wird zur Ablagerung von Materialien in Inertstoffqualität aktuell mit der Deponie "Emmet" in Seon nur eine Deponie des Typs B betrieben. Mit dem Betrieb der Deponie in Seon kann ca. ein Viertel des kantonal jährlich anfallenden Volumens entsorgt werden. Darüberhinausgehende Volumen von mineralischen Bauabfällen werden zurzeit exportiert und ausserkantonal entsorgt. Die Grundeigentümerin und Betreiberin des Steinbruchs beabsichtigt nun, die Materialentnahmestelle neu mit mineralischen Bauabfällen und Ausbruch- und Aushubmaterial in Inertstoffqualität aufzufüllen. Damit wird die kantonale Entsorgungssituation von Material des Typs B verbessert. Um Typ B-Material im Steinbruch entsorgen und eine Deponie realisieren zu können, ist in einem ersten Schritt der Abbaustandort gemäss Art. 5 VVEA im Richtplan als Deponie des Typs B aufzunehmen. Der Gemeinderat Mellikon unterstützt das Vorhaben der Steinbruch Mellikon AG und beantragt die Anpassung des Richtplans. Bei positivem Beschluss des Grossen Rats wird in der Nutzungsplanung von Mellikon eine Deponiezone auszuscheiden sein.

### 3. Projekt

#### 3.1 Standort

Der Steinbruch in Mellikon liegt südwestlich des Dorfkerns von Mellikon unterhalb des "Güggehübeck". Er wird über den Knoten K 131 / K 437 erschlossen.



#### 3.2 Beschreibung des Vorhabens

Das aktuelle Projekt sieht auf einer Fläche innerhalb des Steinbruchareals von rund 12,5 ha die Auffüllung mit Material des Typs B vor. Während 50 bis 55 Jahren soll der Steinbruch mit durchschnittlich 60'000 m<sup>3</sup> Material jährlich aufgefüllt werden. Das Gesamtvolumen der Deponie "Steinbruch Mellikon" beträgt rund 3,25 Millionen m<sup>3</sup>. Bisher war die Auffüllung ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub vorgesehen. Für diese Auffüllung und Rekultivierung war keine gesonderte Standortfestsetzung als Deponie notwendig.

Als Voraussetzung zur Realisierung des Projekts sind die bundesrechtlichen Vorgaben der VVEA an eine Deponie des Typs B zu erfüllen. Das Deponiesickerwasser und das saubere Hangsickerwasser werden getrennt abgeleitet. Schadstoffbelastetes Deponiesickerwasser wird in die Schmutzwasserkanalisation geleitet. Nur sauberes Hangsickerwasser kann direkt in den Vorfluter abgeleitet werden. Hierfür sind eine Abdichtung und ein Wassermonitoring vorgesehen.

Weitere Veränderungen im Vergleich zum bewilligten Abbauprojekt sind nicht vorgesehen. An der bereits bewilligten Endgestaltung nach erfolgtem Kalkfelsabbau wird festgehalten. Ausser der Änderung des Auffüllmaterials und der dafür notwendigen Umsetzung des Abdichtungs- und Entwässerungskonzepts, bleibt das bewilligte Abbauprojekt unverändert.

### **3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) entspricht eine Deponie des Typs B einem Anlagentyp, der bei einem Volumen von über 500'000 m<sup>3</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung voraussetzt. Mit dem geplanten Auffüllvolumen von 3,25 Millionen m<sup>3</sup> wird dieser Schwellenwert beim geplanten Vorhaben überschritten. Das vorliegende Projekt ist daher UVP-pflichtig. Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) durchgeführt.

### **3.4 Planungsbericht**

Im Planungsbericht vom 24. April 2020 wird das Projekt umfassend dargestellt. Dieser Bericht liegt zusammen mit weiteren Auflageunterlagen öffentlich auf. In der vorliegenden Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung werden die für die räumliche Abstimmung wesentlichen Gesichtspunkte (Art. 8 RPG) erläutert und der aktuelle Stand der fachlichen Beurteilung des Vorhabens aus kantonaler Sicht dargelegt.

## **4. Kantonaler Richtplan**

Mit der Festsetzung der Deponie des Typs B "Steinbruch Mellikon" im Richtplan wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Voraussetzung hierzu ist, dass das Vorhaben in den wesentlichen Punkten räumlich abgestimmt ist (Art. 8 RPG) und mit den berührten weiteren Anforderungen gemäss Richtplan und gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton grundsätzlich vereinbar ist. Nötigenfalls ist zu bestimmen, was zur Erfüllung dieser Anforderungen in den nachgelagerten Verfahren noch vorzukehren ist, soweit dies nicht bereits anderweitig rechtlich oder planerisch geregelt ist. Über die Festsetzung entscheidet der Grosse Rat.

### **4.1 Antrag des Gemeinderats Mellikon**

Mit dem Protokollauszug vom 29. April 2020 bestätigt der Gemeinderat von Mellikon die Absicht der "Steinbruch Mellikon AG", die Abbaustelle mit Material des Typs B aufzufüllen und beantragt die Anpassung des Richtplans zur Festsetzung des "Steinbruchs Mellikon" als Deponie des Typs B.

### **4.2 Stellungnahme des Regionalplanungsverbands**

Der Regionalplanungsverband ZurzibietRegio unterstützt in seiner Stellungnahme vom 6. Dezember 2019 die Festsetzung des Deponiestandorts Typ B "Steinbruch Mellikon" und den damit verbundenen Antrag auf Richtplanänderung grundsätzlich. Da der Betrieb einer Deponie mit einer Grösse von rund 12,5 ha und einer Betriebszeit von 50 bis 55 Jahren für die Region eine grosse Mehrbelastung darstelle, sei eine monetäre Entschädigung für die Gesamtregion sicherzustellen.

### 4.3 Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Aktuell ist der Perimeter des "Steinbruchs Mellikon" im Nutzungsplan der Gemeinde als Materialabbauzone ausgeschieden. Als planungsrechtliche Voraussetzung für die neu geplante Nutzung des Gebiets ist der Deponiestandort im Richtplan auszuweisen (Art. 5 Abs. 2 VVEA). Nach erfolgter Standortfestsetzung setzt der Betrieb einer Deponie des Typs B die Anpassung der Nutzungsplanung von Mellikon voraus. Die bestehende Materialabbauzone wird im Kulturlandplan neu als Materialabbau- und Deponiezone festzulegen sein. Diese Änderung der Nutzungsplanung kann von der Gemeindeversammlung nach dem Richtplanbeschluss des Grossen Rats beschlossen werden (§ 12 Bauverordnung [BauV]).

## 5. Aktueller Stand der fachlichen Beurteilung

Grundlage zur Beurteilung auf Stufe Richtplan gemäss voranstehender Kriterien (Ziff. 4) ist der Bericht der Projektinitianten zum Projekt "Steinbruch Mellikon Deponie Typ B" für den Eintrag in den kantonalen Richtplan vom April 2020, der Bestandteil der öffentlichen Auflage ist. Die abschliessende Beurteilung und die Interessenabwägung werden nach erfolgter Vernehmlassung und Mitwirkung vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

### 5.1 Abfallanlagen und Deponien A 2.1

Der Kanton weist die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte im Richtplan aus und sorgt für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (VVEA Art. 5). Beim Vorhaben in Mellikon handelt es sich um ein privates, geeignetes und regional abgestimmtes Projekt, das der Kanton unterstützt (Richtplan Kapitel A 2.1, Beschluss 1.2).

#### *Bedarf*

Im Kanton Aargau fallen jährlich zwischen 260'000 und 290'000 m<sup>3</sup> (rund 400'000 bis 450'000 Tonnen) Material des Typs B an. Mit der bereits betriebenen Deponie in Seon und den beiden der Nutzungsplanung befindlichen Standorten in Fisibach und Mönthal ist nur rund die Hälfte des jährlichen kantonalen Bedarfs an Deponievolumen für Material des Typs B gedeckt:

- Zurzeit wird im Aargau nur die Deponie "Emmet" in Seon als Deponie des Typs B mit einem jährlichen Auffüllvolumen von 60'000 m<sup>3</sup> bis 80'000 m<sup>3</sup> betrieben. Mit den aktuell bewilligten Auffüllletappen kann in dieser ehemaligen Abbaustelle noch rund 20 Jahre mit Material des Typs B abgelagert werden. Die im Richtplan als Vororientierungen enthaltenen zwei Erweiterungen in Seon werden erst später zum Tragen kommen und jährlich 80'000 m<sup>3</sup> aufnehmen können.
- In Fisibach wird im Rahmen einer Teiländerung der Nutzungsplanung der im Richtplan festgesetzte Deponiestandort "Leigruebe" umgesetzt. Die Deponie wird voraussichtlich ab 2022 jährlich rund 30'000 m<sup>3</sup> bis 50'000 m<sup>3</sup> Material aufnehmen können.
- Die geplante Deponie "Steinacher" in Mönthal trägt mit der jährlichen Aufnahme von 15'000 m<sup>3</sup> ebenfalls zur Verbesserung der Situation im Kanton Aargau zur Entsorgung von Material des Typs B bei. Ab 2021 (geplanter Betriebsstart) soll der Steinbruch "Steinacher" während 20 Jahren mit rund 315'000 m<sup>3</sup> Material des Typs B aufgefüllt werden.

Mit der Realisierung des vorliegenden Projekts in Mellikon mit einer Entsorgungsmöglichkeit von weiteren 60'000 m<sup>3</sup> pro Jahr kann die Deckung des jährlichen Eigenbedarfs auf rund 60 Prozent erhöht werden. Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich kantonal verfügbarem Volumen zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen und Ausbruch- und Aushubmaterial in Interstoffqualität, ist der kantonale Bedarf an einem weiteren Standort einer Deponie des Typs B begründet.

### *Standorteignung*

Die Grundanforderungen an einen Deponiestandort des Typs B gemäss VVEA sind beim vorgesehenen Standort in Mellikon erfüllt.

Das Versickern von unbehandeltem Deponiesickerwasser in den Untergrund soll verhindert werden. Das Deponiesickerwasser soll separat abgeleitet werden und sich nicht mit dem Hangsickerwasser vermischen. Mit dem vorgesehenen Abdichtungs- und Entwässerungskonzept können diese Vorgaben eingehalten werden (siehe auch Planungsbericht S. 32, Abschnitt 5.4.2).

In den nachfolgenden Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren sind die Massnahmen bezüglich Sickerwasser in der Detailplanung zu konkretisieren und gemäss den umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen umzusetzen.

### *Erschliessung*

Der "Steinbruch Mellikon" ist über den Knoten der K 131 / K 437 erschlossen, welcher im Jahr 2015/2016 umgebaut und saniert wurde. Mit der Änderung des Auffüllmaterials von unverschmutztem Aushubmaterial zu mineralischen Baustoffen und Ausbruch- und Aushubmaterial in Inertstoffqualität entsteht kein Mehrverkehr. Die Abbaugeschwindigkeit des Kalkfelses bestimmt die Auffüllgeschwindigkeit. Daher wird sich das Verkehrsaufkommen gemäss bewilligtem Abbau- und Auffüllprojekt mit der Änderung des Auffüllmaterials nicht ändern. Die gemäss bewilligtem Projekt prognostizierten LKW<sup>1</sup>-Fahrten pro Jahr werden daher unverändert bleiben. Aus fachlicher Sicht steht dem Vorhaben bezüglich Verkehrserschliessung und -sicherheit nichts entgegen.

### *Weitere tangierte Interessen*

Im Vergleich zum rechtskräftig bewilligten Betrieb sind keine weiteren Interessen gemäss Bundesrecht oder kantonalem Richtplan betroffen. Der bestehende Gesamtperimeter, die Abbaumengen, der Abbau- und Wiederauffüllvorgang, die Rekultivierung sowie die Erstellung der Endgestaltung bleiben im Vergleich zum bewilligten Vorhaben unverändert.

## **5.2 Deponieprojekt "Rägelhalde" in Leuggern**

Ein weiteres Deponieprojekt des Typs B ist in der Gemeinde Leuggern geplant. Basierend auf einer überregionalen Standortevaluation im Nordosten des Kantons Aargau, aber ohne die Rheintaler Gemeinden (mit Mellikon), hat sich aus 18 bewerteten möglichen Standorten der Standort "Rägelhalde" in Leuggern als der geeignetste erwiesen. Das Projekt sieht vor, während rund 30 Jahren jährlich rund 80'000 m<sup>3</sup> Material des Typs B abzulagern. Mit dieser geplanten Auffüllmenge wäre der gesamtkantonale Bedarf an Ablagerungsvolumen von mineralischen Bauabfällen und Aushub- und Ausbruchmaterial in Inertstoffqualität längerfristig gedeckt. Da sich der Standort, wie das vorliegenden Vorhaben in Mellikon und die Projekte in Fisibach ("Leigruebe") und Mönthal ("Steinacher") im Nordosten des Kantons befinden, ist der Bedarf an einem zeitgleichen Betrieb einer weiteren Deponie des Typs B in diesem Teil des Kantons nicht gegeben.

Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen und der aktuellen Ausgangslage ist der Standort in Mellikon für eine Deponie des Typs B als geeigneter zu beurteilen. Daher soll der Standort in Mellikon dem Projekt in Leuggern vorgezogen und als Richtplanfestsetzung beantragt werden. Der Standort in Leuggern soll als Vororientierung im Richtplan aufgenommen werden, dies entsprechend dem Protokollauszug vom 18. Mai 2020 des Gemeinderats Leuggern. Der Regionalplanungsverband Zurzibiet Regio stimmt dem Vorgehen, den Standort "Steinbruch Mellikon" festzusetzen und die "Rägelhalde" als Vororientierung aufzunehmen, zu.

---

<sup>1</sup> Lastkraftwagen

Die Aufnahme von Vororientierungen liegen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtplan Kapitel G 4, Beschluss 1.2) und unterstehen keinem Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren. Das heisst, über die Aufnahme der "Rägelhalde" als Vororientierung im Richtplan entscheidet der Regierungsrat.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung und Mitwirkung – als Voraussetzung für den Beschluss der Richtplananpassung durch den Grossen Rat – ist die beantragte Festsetzung des "Steinbruchs Mellikon" als Deponie des Typs B.

### 5.3 Fazit

Bei der Richtplanfestsetzung des Deponiestandorts "Steinbruch Mellikon" geht es um den grundsätzlichen Standortentscheid. Sowohl die Anforderungen gemäss Richtplan als auch die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton lassen bisher nichts erkennen, was dem Projekt grundsätzlich entgegenstehen würde. Im Vergleich zu bisher entstehen keine zusätzlichen unerwünschten Auswirkungen, und die notwendigen gewässerschutzrechtlich geforderten Massnahmen sind realisierbar. Die beantragte Anpassung des Richtplans ist raumplanerisch sachgerecht. Sie entspricht nach fachlicher Beurteilung der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan und den bundesgesetzlichen Anforderungen (RPG und VVEA). Die abschliessende Interessenabwägung erfolgt nach Abschluss des Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahrens durch den Entscheid des Grossen Rats.

## 6. Anpassung von Richtplantext und -karte

Beschliesst der Grosse Rat die beantragte Festsetzung des Deponiestandorts "Steinbruch Mellikon" im Richtplan, sind Richtplantext und Richtplankarte wie folgt anzupassen:

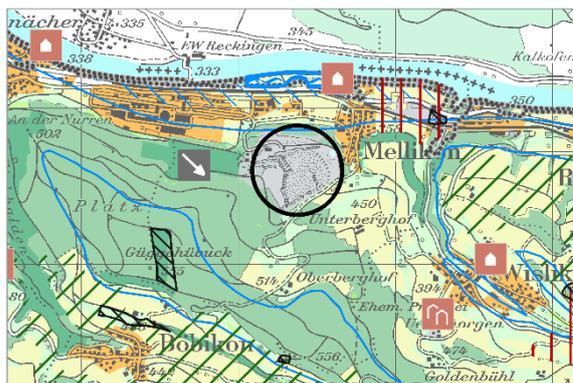
### 6.1 Richtplantext

Im Richtplankapitel A 2.1 "Deponien und Abfallanlagen", Beschluss 2.1, ist die Festsetzung "Steinbruch Mellikon" in Mellikon neu einzutragen. Beim Eintrag wird auf die Fussnote verwiesen, dass es sich beim Standort um eine Deponie des Typs B gemäss VVEA handelt.

Bei den übrigen Richtplanfestlegungen besteht kein Anpassungsbedarf.

### 6.2 Richtplan-Gesamtkarte

Geplante Deponien jeglichen Typs werden in der Richtplan-Gesamtkarte mit der Signatur "Deponie" gekennzeichnet. Die Richtplankarte wird im Bereich des aktuellen Steinbruchs mit der entsprechenden Signatur ergänzt.



Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

## 7. Verfahren

### 7.1 Mitwirkung, Frist und Auflageorte

Gestützt auf § 3 und § 9 BauG und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren (Richtplan Kapitel G 4, Beschluss 2.4) wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend den Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden **vom Montag, 14. September 2020 bis Freitag, 18. Dezember 2020**, auf der Gemeindekanzlei Mellikon und bei der Abteilung Raumentwicklung BVU öffentlich aufgelegt. Sämtliche Unterlagen, inklusive Planungsbericht, stehen auch im Internet ([www.ag.ch/anhoerungen](http://www.ag.ch/anhoerungen) > Klick auf laufende Anhörungen) zum Herunterladen bereit.

### 7.2 Eingaben

Auf der Website [www.ag.ch/anhoerungen](http://www.ag.ch/anhoerungen) steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe, wenn möglich, elektronisch einzureichen.

Eingaben in Papierform sind bis **Freitag, 18. Dezember 2020** (Datum des Poststempels) entweder der Gemeinde Mellikon abzugeben oder an folgende Adresse zu senden:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22,  
5001 Aarau

Bei Fragen hilft Ihnen Christoph Bürgi, 062 835 33 04, gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.